

Merkblatt Verwaltungskostenpauschale

Definition

Die Verwaltungskostenpauschale deckt die allgemeinen Büro- und Verwaltungsausgaben, die für die Durchführung des Projektes benötigt werden.

Basierend auf Artikel 68 (1) (b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Fassung vom 26. Oktober 2022 können Büro- und Verwaltungsausgaben in einer Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gefördert werden.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 481/2014 Artikel 4 in der Fassung vom 7. Mai 2019 sind folgende Ausgaben durch die Pauschale abgegolten:

- Büromiete;
- Versicherung und Steuern, die sich auf Gebäude beziehen, in denen das Personal untergebracht ist und die sich auf die Büroeinrichtung beziehen (zum Beispiel Feuerversicherung, Diebstahlversicherung);
- Nebenkosten (zum Beispiel Strom, Heizung, Wasser);
- Büromaterialien (zum Beispiel Schreibwaren wie Papier, Stifte und so weiter);
- allgemeine interne Buchhaltung;
- Archivwesen;
- Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Reparatur;
- Sicherheit;
- IT-Systeme (zum Beispiel Verwaltung und Management der Hard- und Software im Büro);
- Kommunikation (zum Beispiel Telefon, Telefax, Internet, Postdienstleistungen, Visitenkarten);
- Bankgebühren für die Eröffnung und Führung des oder der Konten, wenn für die Eröffnung eines Betriebs die Eröffnung eines getrennten Kontos erforderlich ist;
- Gebühren für internationale Finanztransaktionen.

Eine detaillierte Budgetplanung für die Kostenposition "Verwaltungskostenpauschale" ist nicht erforderlich. Es werden zunächst die zuwendungsfähigen, direkten Personalausgaben anhand des Kosten- und Finanzierungsplans geprüft und eindeutig bestimmt. Anschließend wird darauf der Pauschalsatz von 15 Prozent angewandt.